

MOHNS | TINTELNOT | PRUGGMAYER | VENNEMANN

MTPV Rechtsanwälte | 04109 Leipzig, Nikolaistraße 10

Vorab per Telefax: 040/450 002 90

Frau Rechtsanwältin

Tanja Irion

Kleine Seilerstr. 1 (Nomis-Quartier)

20359 Hamburg

24.02.2012/OS
7405/12-DHN-02

von Hermann J. Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG
Berichterstattung in der „*Delitzsch-Eilenburger Kreiszeitung*“ vom 11. / 12.02.2012
Ihre Schreiben vom 20. und 21.02.2012
Ihr Zeichen: 31/12/ITI/NK

Rechtsanwälte

Dr. Albrecht Tintelnot

Steffen Pruggmayer¹

Frank Vennemann

Thomas Käseberg²Mirco Sievert²

Dr. Sophia Pommer

Daniel Heymann LL.M.³Dr. Sebastian Graj
LL.M. oec.

D-04109 Leipzig

Nikolaistraße 10

T + 49 (0)341.566 49-0

F + 49 (0)341.566 49-19

www.mtpv.de

Sehr geehrte Frau Kollegin Irion,

wie Sie bereits wissen, hat uns die Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig, in der obigen Angelegenheit mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Entsprechende Bevollmächtigung wird diesseits anwaltlich versichert.

Auf Ihre beiden Schreiben vom 20.02.2012 sowie vom 21.02.2012 hin haben wir zwischenzeitlich die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die darin erhobenen Forderungen auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie die Veröffentlichung einer Gegendarstellung geprüft. Danach können wir unserer Mandantin derzeit nicht empfehlen, diesen Forderungen nachzukommen.

So ergibt sich aus den uns vorliegenden Rechercheunterlagen, dass die gerügte Berichterstattung in den von Ihrem Mandanten monierten Punkten zutreffend ist. Dies kann im Falle eines gerichtlichen Verfahrens auch hinreichend glaubhaft gemacht werden. Eine

Grundlage für die von Ihnen im Schreiben vom 20.02.2012 geltend gemachten Unterlassungsforderungen, zu deren angeblicher Unwahrheit Sie auch gar nichts Konkretes vortragen, sehen wir daher nicht.

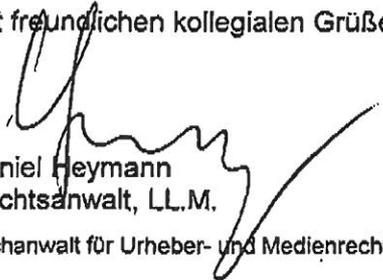
Was die mit Schreiben vom 21.02.2012 verlangte Gegendarstellung Ihres Mandanten anbelangt, so entspricht diese nicht den formellen und materiellen Voraussetzungen des § 10 SächsPresseG bzw. § 56 RStV. Eine Veröffentlichungspflicht besteht daher nicht.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft müssen wir deshalb die von Ihnen geltend gemachten Unterlassungs- und Gegendarstellungsansprüche zurückweisen.

Ungeachtet dessen steht unsere Mandantin Ihrem gestern telefonisch erörterten Vorschlag zur Durchführung eines klärenden Gespräches mit Ihrem Mandanten durchaus offen gegenüber. Im Rahmen eines solchen Gespräches könnten möglicherweise bestehende Irritationen über die Motivation der fraglichen Berichterstattung, die allein vom öffentlichen Interesse geleitet und durch den offenen Brief Ihres Mandanten veranlasst wurde, ausgeräumt sowie ggf. auch eine Verständigung über etwaige Ungenauigkeiten erzielt werden. Auf Seiten unserer Mandantin würde daran – neben einem weiteren leitenden Redakteur aus der Chefredaktion – aber natürlich auch der Artikelverfasser Herr Pfütze teilnehmen. Inwieweit im Ergebnis eines solchen Gespräches eine rechtliche Auseinandersetzung vermieden bzw. beschränkt werden kann, wird sich ggf. zeigen.

Sollte Ihr Mandant wie Ihrerseits avisiert Interesse an einem solchen – ergebnisoffenen – Gespräch haben, bitten wir um eine kurze Mitteilung. Unsere Mandantin würde Ihnen in diesem Fall direkt einen auch kurzfristigen Termin für ein solches Gespräch vorschlagen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Daniel Heymann
Rechtsanwalt, LL.M.
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht